

Internationales Handelsrecht
Arbeitspapier
Internationales Vertragsrecht II - Umfang des Vertragsstatuts

A. Schrifttum

Lehrbücher: Ahrens² Teil 2 I 5; v. Hoffmann/Thorn IPR⁹ § 10 E; Kegel/Schurig IPR⁹ § 18 I 2; Kropholler IPR⁶ § 52 II, VIII; Rauscher⁴ Rn. 1279-1292; Siehr § 31

Zur Vertiefung: Einsele, Die Forderungsabtretung nach der Rom I-Verordnung : sind ergänzende Regelungen zur Drittwirksamkeit und Priorität zu empfehlen?, RabelsZ 74 (2010), 91-117; Leible/M. Müller, Die Anknüpfung der Drittwirkung von Forderungsabtretungen in der Rom I-Verordnung, IPRax 2012, 491 - 500

Fallbearbeitung: Aubin/Becker, Die mißglückte Abtretung einer „französischen“ Forderung, JuS 1985, 126 - 129; Habermeier, Die Ruder der Fähre „Charly“, JuS 1993, 479 - 483 (Zustandekommen, Forderungsabtretung); Mankowski, Schuhe nach England und die mobile GmbH, Jura 1996, 145 - 155 (Aufrechnung); Konzelmann/Krebs JuS 1997, 435 - 440, 718 - 719 (Aufrechnung); Hay/Köster JuS 1998, 526 - 531 (Zustandekommen).

B. Zum Umfang des Vertragsstatuts**I. Grundsatz: Geltung des Vertragsstatuts**

Grundsätzlich gilt das nach Art. 3 ff. Rom I-VO bestimmte Vertragsstatut (die *lex causae*) für einen Schuldvertrag „von der Wiege bis zur Bahre“ (Kegel), d.h. vom Zustandekommen bis zur Erfüllung (s. Art. 10, 12 Rom I-VO). Diese Regeln kommen auch dort zur Anwendung, wo materielles Einheitsrecht (z.B. CISG) insoweit lückenhaft ist und daher ein Vertragsstatut zu bestimmen ist.

II. Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages**1. Zustandekommen****a) Grundsatz**

Das (äußere) Zustandekommen des (Haupt-)Vertrages (z.B. eines Darlehensvertrages) richtet sich nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag wirksam wäre (Art. 10 I Rom I-VO). Hierbei geht es um den Zugang von Willenserklärungen, die Übereinstimmung von Angebot und Annahme. Auch vorkonsensuale Elemente (z.B. Bindungswirkung der Offerte) werden erfasst. Für den Rechtswahlvertrag, d.h. die Vereinbarung des anwendbaren Rechts, verweist Art. 3 V Rom I-VO auf diese Regelung, erklärt also die *lex causae* für anwendbar.

b) Schweigen

Ergibt sich aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Art. 10 I Rom I-VO bezeichneten Recht (Vertragsstatut) zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, (kumulativ) auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen (Art. 12 II Rom I-VO). Gemeint ist der rechtsgeschäftliche Erklärungswert vor allem von Schweigen (auch auf ein Bestätigungsschreiben). Das Widerrufsrecht des Verbrauchers gehört nicht hierher. Es unterliegt nach h.M. allein dem nach Art. 6 Rom I-VO, Art. 46b EGBGB bestimmten Vertragsstatut.

2. Materielle Wirksamkeit

Die (innere) Wirksamkeit des Vertrages beurteilt sich nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre (Art. 10 I Rom I-VO). Hierher gehören etwa Nichtigkeitsgründe (z.B. Sittenwidrigkeit) und die Anfechtung wegen Willensmängeln (Irrtum).

III. Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts**1. Grundsatz: Vertragsstatut**

Grundsätzlich bestimmt das Vertragsstatut, d.h. das nach den Art. 3 ff. Rom I-VO ermittelte Recht, über die Wirkungen und den Inhalt eines Vertrages. Dazu gehört auch (abgesehen von hoheitlichen Eingriffen) die Wahrung einer Verbindlichkeit.

2. Einzelne Fragen

a) Auslegung. Das Vertragsstatut gilt für die Auslegung des Vertrages (Art. 12 I lit. a Rom I-VO), die eine Rechts- und keine Tatsachenfrage bildet.

b) Erfüllung. Das Vertragsstatut gilt für die Erfüllung der vertraglich begründeten Verpflichtungen (Art. 12 I lit. b Rom I-VO). Dazu gehört insbes. der Erfüllungsort (§ 269 BGB). In bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Fall mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen (sog. Erfüllungsmodalitäten, z.B. Mängelrüge) ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung (tatsächlich) erfolgt, zu berücksichtigen (Art. 12 II Rom II-VO). Eigenständige Erfüllungshandlungen unterliegen ihrem

eigenen Recht, die Übereignung z.B. der *lex rei sitae*.

c) Folgen der Nichterfüllung. Das Vertragsstatut gilt für die Folgen (z.B. Rücktritt oder Schadensersatzansprüche) der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einschließlich der Schadensbemessung (Art. 12 I lit. c Rom I-VO). Hierher gehören insbes. die Voraussetzungen (Mahnung, Fristsetzung, Wirksamkeit von Haftungsausschlüssen, Verschulden) und Folgen (auch Fälligkeits- und Verzugszinsen, h.M.) von Leistungsstörungen (Pflichtverletzung, Unmöglichkeit, Verzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage) und das Gewährleistungsrecht.

Bezüglich der **culpa in contrahendo** wurde früher vielfach eine differenzierende Anknüpfung vorgenommen. Nur die Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten (z.B. Täuschung) sollte dem Vertragsstatut unterstehen. Insoweit wird Vertrauen aus einer (vor-)vertraglichen Verbindung enttäuscht. Für die Voraussetzungen und Wirkungen eines Verstoßes gegen vorvertragliche Obhuts- und Erhaltungspflichten (z.B. bei Körperverletzung) sollte dagegen das Deliktsstatut gelten (Art. 40 EGBGB). Hier geht es letztlich um „jedermann-Pflichten“, die folglich nicht vertraglich angeknüpft werden. In verfahrensrechtlichem Zusammenhang (Art. 5 Nr. 3 EuGVO/GVÜ, nunmehr Art. 7 Nr. 3 Brüssel Ia-VO) hat der EuGH allerdings nur deliktisch qualifiziert (s. EuGH 17.9.2002 (Tacconi), NJW 2002, 3159 = IPRax 2003, 143 m. Aufs. *Mankowski* (127)). Ebenso nunmehr Art. 12 Rom II-VO, der allerdings eine differenzierende Anknüpfung erlaubt.

d) Erlöschen der Verpflichtungen. Das Vertragsstatut gilt für die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die (stets materiell-rechtlich zu qualifizierende) Verjährung (Frist, Unterbrechung) und die Folgen des Fristablaufs (Art. 12 I lit. d Rom I-VO). Hierzu gehört auch die (stets materiell-rechtlich zu qualifizierende) Aufrechnung. Unterliegen die Forderungen unterschiedlichen Rechtsordnungen, so richtet sich die Aufrechnung nach dem Recht der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, weil diese ja erlöschen soll (Passivforderung), Art. 17 Rom I-VO. Gilt für Aktiv- und Passivforderung das gleiche Recht, so findet dieses Anwendung.

e) Folgen der Nichtigkeit des Vertrages. Das Vertragsstatut gilt für die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages (Art. 12 I lit. e Rom I-VO), z.B. wegen Gesetz- oder Sittenwidrigkeit. Zu den Folgen gehört auch die außervertragliche Leistungskondiktion. Art. 12 I lit. e Rom I-VO geht Art. 10 der Rom II-VO und Art. 38 EGBGB vor.

f) Vermutungen und Beweislast. Das für den Vertrag maßgebende Recht gilt, soweit es um gesetzliche Vermutungen oder die Beweislast (z.B. für Verschulden in § 282 BGB) geht, Art. 18 Rom I-VO. Die prozessuale Zulässigkeit einzelner Beweismittel unterliegt dagegen der *lex fori*.

IV. Forderungsabtretung und gesetzlicher Forderungsübergang

1. Forderungsabtretung

a) Grundsatz und Zessionsstatut

Bei Abtretung einer vertraglichen oder gesetzlichen Forderung ist für die Verpflichtungen zwischen dem bisherigen (Zedent) und dem neuen Gläubiger (Zessionar) das Recht maßgebend, dem der Vertrag (das Kausalgeschäft, z.B. ein Forderungskauf) zwischen ihnen unterliegt (Art. 14 I Rom I-VO). Dieses nach Art. 3 ff. Rom I-VO zu bestimmende Statut wird z.T. Zessionsstatut genannt. Das neue Recht unterwirft die Übertragung ebenfalls dem zwischen Zessionar und Zedent geltenden Recht (Art. 14 III Rom I-VO).

b) Forderungsstatut und Schuldnerschutz

aa) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, ist das sog. **Forderungsstatut** (z.B. eine Darlehens- oder Kaufpreisforderung). Es bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen neuem Gläubiger und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner (Art. 14 II Rom I-VO).

bb) Bei **mehrfacher Abtretung** galt nach bisher h.M. das Forderungsstatut auch für das Rangverhältnis konkurrierender Abtretungen. Das Recht der abgetretenen Forderung entschied daher etwa über die Geltung des Prioritätsprinzips. In der Lehre wurde vielfach das zwischen Zedent und Zessionar geltende Recht bevorzugt. Andere wollen dagegen auf das Recht am Niederlassungsort des Zedenten abstellen. Die Rom I-VO lässt die Frage offen, da keine Einigkeit zu erzielen war.

cc) Das von vielen Rechtsordnungen verlangte Publizitätserfordernis der **Benachrichtigung des Schuldners** von der Abtretung ist nach h.M. keine Formfrage, sondern unterliegt ebenfalls dem Forderungsstatut (vgl. *Palandt(-Thorn)* Art. 14 Rom I-VO Rn. 5).

2. Gesetzlicher Forderungsübergang

- a) Häufig hat ein Dritter (z.B. Haftpflichtversicherer, Bürge) die Verpflichtung, den Gläubiger einer Forderung zu befriedigen. Zahlt dieser Dritte, so kommt es zu einer **Legalzession** (z.B. § 86 VVG, § 774, § 1607 BGB). Der Legalzessionar kann dann die auf ihn übergegangene ursprüngliche Forderung (die weiter dem Forderungsstatut unterliegt) geltend machen.
- b) Das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht (sog. **Drittleistungs- oder Zessionsgrundstatut**, z.B. das für einen Versicherungs- oder Bürgschaftsvertrag geltende Recht) bestimmt, ob er die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Rechts ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist (Art. 15 Rom I-VO).
- c) Dies gilt auch, wenn mehrere Personen (z.B. **Gesamtschuldner**) dieselbe Forderung zu erfüllen haben und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist (Art. 15 Rom I-VO).